

AMTSBLATT

DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 10. Oktober 2001	Nr. 16/2001
--------------	-----------------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
176	Einladung zu der Sondersitzung (17. Sitzung) des Rates der Stadt Wassenberg am 17.10.2001
177 – 180	Bekanntmachung über die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage in Rothenbach
181	Statistische Übersicht über die Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 30.06.2001 (Stand 30.09.2001)

Einladung

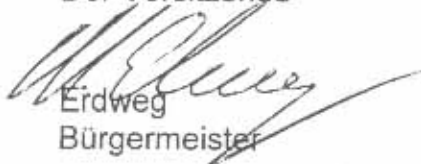
Zu der **Sondersitzung** (17. Sitzung) des **Rates** der Stadt Wassenberg am

Mittwoch, dem 17. Oktober 2001,
Beginn: 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25 - 27,

lade ich ein.

Wassenberg, 9. Oktober 2001

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Erdweg
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Beratung und Beschlussfassung der 13. Flächennutzungsplanänderung;
hier: Ergebnis der Offenlage und Feststellungsbeschluss
3. Beratung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“;
hier: Ergebnis der Offenlage, Beschluss über die Änderung der festgesetzten Dachneigung im Bebauungsplan und Satzungsbeschluss

II. Nichtöffentlicher Teil:

Beratungspunkte liegen nicht vor.

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in Rothenbach

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in

„Rothenbach“

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Trennsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

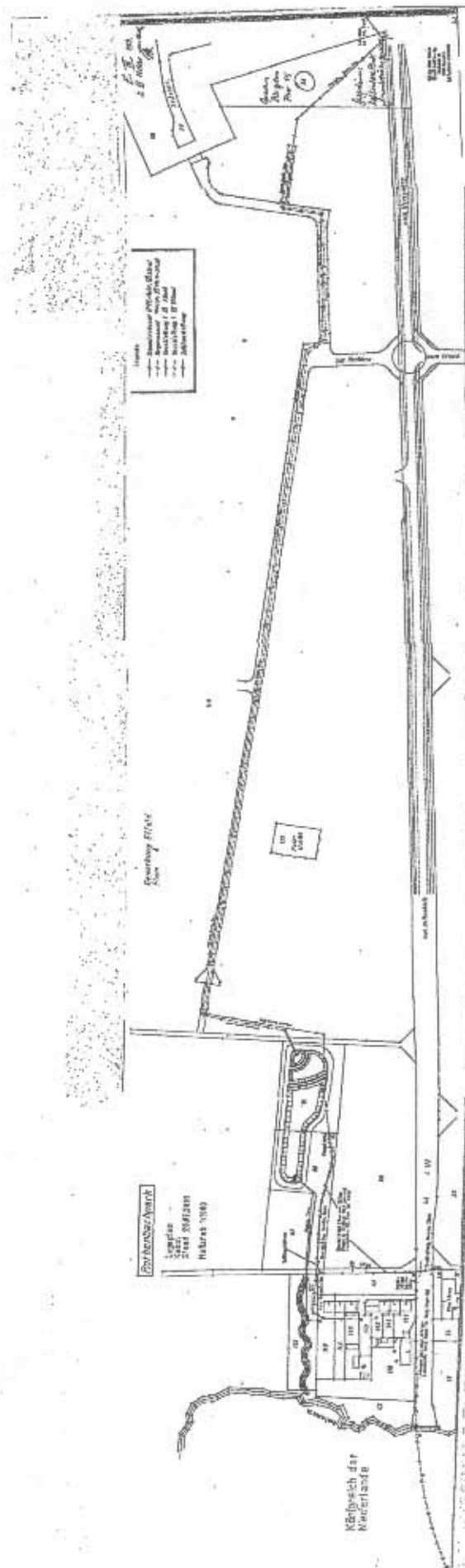
Wassenberg, den 09.10.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordneter





Statistische Übersicht

Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 30.06.2001

Zur Stadt Wassenberg gehören 6 Stadtteile.

Von der Gesamteinwohnerzahl der Stadt entfallen auf:

Stadtteile	Stand 30.06.2001	Zugänge (+) -96	Stand 31.07.2001	Zugänge (+) -61	Stand 31.08.2001	Zugänge (+) -80	Stand 30.09.2001
WASSENBERG	6.482	+77 -96	6463	+82 -61	6.484	+95 -80	6.499
BIRGELEN	3.310	+36 -30	3316	+52 -44	3.324	+36 -33	3.327
MYHL	2.306	+35 -32	2309	+15 -15	2.309	+30 -26	2.313
ORSBECK	1.984	+10 -11	1983	+ 8 -22	1.969	+21 -12	1.978
EFFELD	1.145	+6 -3	1148	+ 1 - 5	1.144	+5 -7	1.142
OPHOVEN	650	+7 -3	654	+18 -12	660	+6 -2	664
INSGESAMT	15.877	+171 -175	15.873	+176 -159	15.890	+193 -160	15.923